

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. Gesine Löttsch, Gökay Akbulut, Clara Büniger, Anke Domscheit-Berg, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Christian Görke, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6520, 20/6878, 20/7631 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über
Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und
zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Pflicht der EU-Mitgliedstaaten, eine kollektive Verbraucherverbandsklage einzuführen, die zu einer direkten Leistung führt, ist ein Meilenstein für einen besseren Verbraucherschutz. Dadurch können qualifizierte Verbraucherverbände ab 25. Juni 2023 auch in Deutschland bei gleichgelagerten Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen Leistungen von Unternehmen einklagen, die Verbraucherschutzgesetze verletzt und dabei eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern geschädigt haben. Die einklagbaren Leistungen können beispielsweise eine Preisminderung für mangelhafte Dienstleistungen, eine Rückzahlung von unzulässigen Gebühren, eine Entschädigung für Flug- und Zugverspätungen, die Reparatur von Produkten, die Beendigung eines Vertrages oder ein Schadensersatz sein.

Die in Deutschland geltende Musterfeststellungsklage (MFK) erfüllt diese Anforderungen nicht, da mit ihr nur Feststellungen zu Sachverhalt und Rechtslage getroffen werden. Den Ersatz der Schäden müssen die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher in einem zweiten Schritt aber individuell vor Gericht einklagen – solange kein Vergleich erzielt wurde. Die MFK hat sich – wie bereits bei ihrer Einführung 2018 kritisiert wurde (siehe Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, Drucksache 19/2742) – als weitgehend unwirksames Mittel zur Rechtsdurchsetzung

von Massenschäden erwiesen. Bis auf die 830 Millionen Euro im VW-Verfahren, bei dem hunderttausende Kfz-Dieselfahrerinnen und -fahrer, aber bei weitem nicht alle Betroffenen, entschädigt wurden, ist kein Vergleich mit direkten Auszahlungen zustande gekommen. Von den ursprünglich anvisierten 450 MFK-Verfahren pro Jahr wurden bis Mai 2023, also in 4 ½ Jahren, nur 34 Klagen von nur sechs Verbraucherverbänden eingereicht, weil der Aufwand und die Kosten zu hoch sind. Auch die Gerichte wurden nicht entlastet. Allein beim Amtsgericht Köln gehen jährlich 18.000 Verfahren zur Entschädigung von Fluggästen ein. Beim Bundesgerichtshof sind in Folge des Dieselbetrugsskandals 1.900 Revisionsverfahren anhängig. Streuschäden, bei denen einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher geringe Schäden in Höhe weniger Cent oder Euro erleiden, die sich bei rechtswidrig agierenden Unternehmen aber zu hohen Unrechtsgewinnen summieren, werden nicht geahndet. Erhebliche Defizite der MFK, die als Möglichkeit einer Verbandsklage erhalten bleibt, werden durch den Gesetzentwurf nicht beseitigt und durch die Erhöhung des Verbraucherquorums von zehn auf fünfzig Einzelfälle sogar noch erschwert.

Die mit dem Gesetzentwurf neu eingeführte Abhilfeklage verbessert zwar die Rechtsituation für Verbraucherinnen und Verbraucher. Neben der direkten Abhilfe enthält dieser einige positive Regelungen wie zum Beispiel der über die EU-Richtlinie hinausgehende weite Anwendungsbereich, die Aufnahme von kleinen Unternehmen in den Schutzbereich, die Begrenzung der Kosten für die klagenden Verbraucherverbände und verbesserte Regelungen zur Gewinnabschöpfung von unlauteren Unternehmensgewinnen. Auch die Verlängerung der Klageanmeldung bis zu drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung stellt im Vergleich zur Anmeldefrist bis zum ersten Verhandlungstermin bei der bisherigen MFK eine Verbesserung dar. Dennoch werden die Hauptziele der kollektiven Verbraucherverbandsklage, eine größtmögliche Breitenwirkung zu erzielen, Wettbewerbsverstöße von Unternehmen zu bekämpfen und die Gerichte vor vielen parallelen Masseverfahren zu entlasten, weitestgehend verfehlt werden.

Die Verbandsklagen stehen weiterhin unter dem Primat des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen. Das Ende der Frist zur Klageanmeldung vor Verkündung des Urteils durch das Gericht soll das Haftungsrisiko für das verklagte Unternehmen klein halten. Gleichzeitig müssen die klagenden Verbraucherverbände hohe Haftungssicherheiten hinterlegen, die kaum stemmbar sind. Das Verbraucherquorum von 50 betroffenen Verbraucheransprüchen bei Klageerhebung ist, auch wenn sie jetzt nur noch nachvollziehbar dargelegt werden müssen, zu hoch. Erfahrungen bei Musterstellungsverfahren zeigen, dass Unternehmen strategisch gezielt mit in der Klage benannten Verbraucherinnen Vergleiche schließen, um damit die Zulässigkeit der Klage insgesamt entfallen zu lassen (siehe Stellungnahme des Verbraucherzentrale Sachsen e.V. in Anhörung im Rechtsausschuss am 10. Mai 2023). Durch die Änderungen bei der Sperrwirkung können Klagen gegen ein Unternehmen oder weitere Verbandsklagen verhindert werden. Durch die Offenlegungspflicht der Vereinbarungen bei Drittfinanzierungen können die Unternehmen Einblick in die Prozessstrategie der Verbände erlangen. Auch das Ziel, die Gerichte zu entlasten, wird durch die fehlende automatische Verjährungshemmung aller von der Verbandsklage betroffenen Ansprüche, auch solcher ohne Anmeldung im Klageregister, sowie die Anfechtbarkeit der Entscheidung des Sachwalters im Umsetzungsverfahren, nicht erreicht. Die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit wird weiterhin zu vielen Individualklagen führen. Selbst die Bundesregierung geht von nur 15 Abhilfeklagen und zehn Musterfeststellungsklagen pro Jahr aus aufgrund des erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwands. Damit ist absehbar, dass die meisten Verstöße von Unternehmen weiter ungeahndet bleiben.

Um die Ziele der Richtlinie zu erreichen, müssen möglichst viele Verbraucherrechtsverstöße geahndet, das Abhilfeverfahren unbürokratisch erfolgen und idealerweise alle

von einem Verstoß betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Abhilfeleistung erhalten. Mit dem geplanten Opt-in-Verfahren kann das Ziel nicht erreicht werden, da nur die in einem Verbandsklageregister angemeldeten Geschädigten von einem positiven Urteil profitieren. Ein Opt-out-Verfahren, wie es bereits in den Niederlanden seit Jahren erfolgreich und zur Zufriedenheit von Verbrauchern und Unternehmen eingeführt wurde, ist das effektivere System für einen Paradigmenwechsel bei der Bewältigung von Massenschäden und der Verbraucherrechtsdurchsetzung. Damit erübrigt sich auch das fehleranfällige Klageregister. Von einer Opt-out-Verbandsklage profitieren automatisch alle von einem Rechtsverstoß betroffene Verbraucherinnen, ohne sich vorher anmelden zu müssen. Verbraucher, die individuell ihre Rechte erkämpfen wollen, können aus der Klage austreten. Mit einem Opt-out-Verfahren erreicht man alle und damit auch vulnerable, also besonders verletzte Verbraucherinnen und Verbraucher, die ansonsten trotz erfolgreicher Klage am Ende leer ausgehen. Nach Erfahrungen der Verbraucherzentrale mit mehreren Musterfeststellungsklagen wegen falscher Zinsanpassung in Sparverträgen haben nur ca. 15 Prozent der Betroffenen ihre Ansprüche angemeldet, obwohl hierüber sowohl auf der Internetseite des Verbandes als auch in Medien umfassend berichtet wurde. Damit profitiert die große Mehrheit der Verbraucher nicht von der Klage, auch nicht von der Hemmung der Verjährung ihrer Ansprüche. Eine höhere Erreichbarkeit ist auch bei der Abhilfeklage nicht zu erwarten. Damit kann das Unternehmen die überwiegende Masse der Unrechtsgewinne auch in Zukunft behalten. Ein Opt-out-System erhöht erfahrungsgemäß auch den Druck auf die Unternehmen, sich gesetzestreu zu verhalten.

Aber auch die positiven Änderungen bei der Gewinnabschöpfung sind nicht ausreichend, um die Unrechtsgewinne von Unternehmen in Zukunft wirksamer abschöpfen zu können. Die Berechnung des Unschuldsgewinns, der Nachweis des Verschuldens und die hohen Kosten für ein Verfahren stellen auch weiterhin Hindernisse da. Außerdem sollten die Verbraucherverbände in ihrer Arbeit stärker finanziell unterstützt werden anstatt dass kommerzielle Drittanbieter mit Verbraucherklagen Gewinne erzielen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem unlauterer Wettbewerb verhindert, alle von einem Rechtsverstoß betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine Verbandsklage profitieren und die Justiz von Massenverfahren wirksam entlastet wird, indem

1. ein Opt-out-System eingeführt wird, durch das möglichst alle Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine Unternehmen automatisch von einer Abhilfeklage sowie einer Musterfeststellungsklage profitieren und die Verjährung der Ansprüche gehemmt wird, ohne dass eine Anmeldung in einem Klageregister notwendig ist und gleichzeitig das rechtliche Gehör und die Verfahrensrechte derjenigen gewahrt sind, die an der Verbandsklage nicht teilnehmen und von ihrem Austrittsrecht Gebrauch machen wollen;
2. Unternehmen verpflichtet werden, alle von einem von ihnen verursachten Verstoß gegen Verbraucherrechte geschädigte Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleinen Unternehmen zu informieren und die Abhilfeleistungen direkt an die Betroffenen zu erbringen, sofern ihnen diese bekannt sind oder bekannt sein können;
3. das Verbraucherquorum für die Zulässigkeit von Verbandsklagen auf zehn gleichartige nachvollziehbar darzulegende Einzelfälle gesenkt wird;
4. für die Zulässigkeit einer Abhilfeklage ein im Ermessen des Gerichts stehender Grad an ähnlich gelagerten Verbraucheransprüchen ausreichend sein soll und dem Gericht Pauschalierungs- und Schätzungsbefugnisse eingeräumt werden;

5. das Umsetzungsverfahren unanfechtbar ist und gegen einen nachgelagerten Herausgabeanspruch des Unternehmers wegen individueller Einreden gegen bereits erfolgte Leistungen an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine Unternehmen die Einrede der Entreicherung nach § 818 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) möglich sein muss;
6. der Streitwert für Abhilfeverfahren und Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrages auf 250.000 Euro beschränkt wird;
7. zur effektiven Gewinnabschöpfung von Streuschäden das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) dergestalt geändert wird, dass
 - a) objektiv rechtswidrig erwirtschaftete Gewinne der Unternehmen nach § 10 Abs. 1 UWG verschuldensunabhängig abgeschöpft werden dürfen,
 - b) für die Berechnung des Unrechtsgewinns unwiderleglich vermutet wird, dass ein Unternehmen bei nachgewiesenem schuldhaftem Rechtsverstoß einen Vorteil in Höhe von 1 Prozent seiner erzielten Inlandsumsätze mit dem Produkt oder der Dienstleistung erzielt hat,
 - c) der Streitwert auf 250.000 Euro gedeckelt wird;
8. ein Fonds mit einem zweckgebundenen Sondervermögen eingerichtet wird, in den die Unrechtsgewinne aus der Gewinnabschöpfung nach § 10 UWG und der Vorteilsabschöpfung nach § 34a GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) eingezahlt werden, anstatt ohne Zweckbindung in den Bundeshaushalt zu fließen, und mit dem die Klagen und die Arbeit der Verbraucherverbände finanziert werden können;
9. ergänzend Gruppenklagen eingeführt werden, damit sich mehrere von einem Verbraucherrechtsverstoß betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher auch ohne einen klagenden Verband zu einer Gruppe zusammenschließen können, um gemeinsam ihre Rechte durchzusetzen.

Berlin, den 4. Juli 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.